

Haushaltssatzung

2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 18.836.500 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 19.355.200 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.089.300 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.164.000 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.226.700 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.211.200 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.984.500 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 410.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 22.300.500 € |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 22.785.200 € |
| Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes | - 484.700 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.984.500 €

festgesetzt.

§ 3

Es wird keine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Friedeburg, 02.02.2017

Goetz
Bürgermeister